



Dienstag, 26. Jänner 2021

## Umsetzung der Verordnung des Gesundheitsministers in der Landesverwaltung! FFP2-Schutzmasken oder KN95-Masken?

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Erst letzten Freitag in der Früh wurde die Verordnung des Gesundheitsministers bekannt, die nun auch die Verwaltungsbehörden bezüglich der FFP2-Schutzmasken umfasst. Nach eingehender Prüfung der Verordnung sind wir sozialpartnerschaftlich zur Ansicht gelangt, dass man mit der aktuellen Weisung das Auslangen findet und alle Vorgaben der Verordnung damit abgedeckt sind.

Prinzipiell ist bei ALLEN Bürotätigkeiten – wo dies möglich ist – das „Mobile Arbeiten“ umzusetzen. Dies wurde in der Weisung des Landesamtsdirektors und des Leiters der Abteilung Personalangelegenheiten vom 19. Jänner 2021 auch nochmals verstärkt.

**Nach der Weisung ist eindeutig folgendermaßen vorzugehen:**

**ALLE Kolleginnen und Kollegen HABEN Ihre Tätigkeit von zu HAUSE aus zu verrichten (Mobiles Arbeiten),** wenn sie nicht unbedingt an Ort und Stelle zur Aufrechterhaltung des erforderlichen Dienstbetriebes benötigt werden. **Und das auch DURCHGÄNGIG.**

**Auf die Dienststelle darf man nur nach AUSDRÜCKLICHER AUFFORDERUNG der Dienststellenleitung!**

Seit Montag, 25. Jänner 2021, sind unter verschiedenen Voraussetzungen im Dienst wie auch im Privatbereich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

Bei vorangegangenen Lieferungen an die Dienststellen wurden teils auch sogenannte KN95-Schutzmasken ausgeliefert. Aktuell weisen zahlreiche Zeitungsartikel und Medienberichte darauf hin, dass das Tragen von KN95-Schutzmasken in der Öffentlichkeit geahndet wird, weil sie nicht den Kriterien der FFP2-Schutzmaske entsprechen.

Gestern haben uns jedoch wiederum – aber bislang unbestätigte – Meldungen erreicht, dass KN95-Masken unter gewissen Bestimmungen doch getragen werden können, wenn sie eine CE-Zertifizierung aufweisen.

Wir ersuchen Sie deshalb, derzeit nur FFP2-Schutzmasken zu verwenden, etwaig verfügbare KN95-Masken jedoch nicht wegzuworfen, sondern aufzubehalten, bis Klarheit darüber herrscht und ausständige Entscheidungen durch den Gesundheitsminister getroffen wurden.

Aus den uns vorliegenden Informationen kann somit zusammengefasst werden:

- 1) **FFP2-Masken** – müssen in den vorgeschriebenen Bereichen verwendet werden
- 2) **KN95-Masken MIT CE Zertifizierung** – dürfen anscheinend verwendet werden.  
Vorrangig sollten aber alle FFP2-Masken aufgebraucht werden, da diese Information noch nicht gesichert ist.
- 3) **KN95-Masken OHNE CE Zertifizierung** – dürfen DERZEIT nicht verwendet werden.  
Wir empfehlen sie jedoch aufzuheben, weil sie ja eventuell noch anerkannt und wir vielleicht noch jede Schutzmaske brauchen werden.

Sollten Sie in der Zwischenzeit noch zusätzliche FFP2-Schutzmasken benötigen, so sind diese in bewährter Form über Ihre Dienststellenleitung bei der Abteilung LAD3 anzufordern.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Hög', written over the typed text 'Mit den besten Grüßen'.